

10. Dezember 2025

**Antrag der Fraktion der CDU**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadSchIG)**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadSchIG)**

vom [Beschlussdatum]

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ ersetzt durch die Worte „Gebiet zwischen Schleusenstraße, Barkhausenstraße/Columbusstraße, Van-Ronzelen-Straße und Weserdeich in der Stadtgemeinde Bremerhaven“.
2. § 9a wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9a  
Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Schleusenstraße,  
Barkhausenstraße/Columbusstraße, Van-Ronzelen-Straße  
und Weserdeich in der Stadtgemeinde Bremerhaven“
  - b. In Absatz 1 werden die Worte „Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ ersetzt durch die Worte „Gebiet zwischen Schleusenstraße, Barkhausenstraße/Columbusstraße, Van-Ronzelen-Straße und Weserdeich in der Stadtgemeinde Bremerhaven“.
3. § 18 Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

§ 9a des Bremischen Ladenschlussgesetzes (BremLadSchlG) ermöglicht dem Magistrat eine Rechtsverordnung zu erlassen, damit an 20 Sonn- und Feiertagen im Jahr in dem Einkaufszentrum „Mein Outlet & Shopping-Center“ (früher: „Mediterraneo“) in den Havenwelten – in unmittelbarer Nähe zu touristischen Attraktionen wie dem Klimahaus Bremerhaven und dem Deutschen Auswandererhaus – Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden dürfen. Diese Regelung wird bereits seit 16 Jahren erfolgreich praktiziert und von den Besuchern der Havenwelten gut angenommen. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität dieses Ausflugsorts und stärkt den Tourismusstandort Bremerhaven insgesamt. Allerdings handelt es sich dabei um eine befristete Regelung. Die aktuelle Befristung in § 18 Abs. 4 BremLadSchlG – letztmalig durch die Bremische Bürgerschaft im April 2023 verlängert – endet zum 31. März 2026.

Obwohl die Betreiber von „Mein Outlet & Shopping-Center“ bereits Anfang Oktober dieses Jahres beim Magistrat einen fristgerechten Antrag auf Sonntagsöffnungen im Jahr 2026 eingereicht haben, kann dieser mangels gesetzlicher Grundlage im Bremischen Ladenschlussgesetz nicht darüber entscheiden. Der Senat und die ihn tragenden Koalitionsfraktionen haben es bislang versäumt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Befristung dieser Regelung zu verlängern bzw. die Regelung ganz zu entfristen. Der Oberbürgermeister der Seestadt Bremerhaven hatte sich mit dieser Bitte mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 an die zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gewendet – bislang ohne greifbares Ergebnis. Ohne die von ihm und anderen Akteuren der Seestadt angemahnte Gesetzesanpassung wird die Durchführung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in den Havenwelten somit bereits im Frühjahr 2026 unmöglich. Der Tourismusstandort Bremerhaven droht beschädigt zu werden, denn von den Besuchern des Shoppingcenters mit seinen über 400 Beschäftigten profitieren auch die Gastronomie sowie die touristischen Einrichtungen vor Ort in erheblichem Maße.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll hier Abhilfe schaffen. Um langfristige Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, soll die befristete Ausnahmegenehmigung für die Sonn- und Feiertagsöffnung in Nr. 3 des Gesetzentwurfs – wie von der Stadtgemeinde Bremerhaven gewünscht – nach nunmehr 16 Jahren entfristet werden. Dies erleichtert eine langfristige Personalplanung durch die Arbeitgeber und reduziert Belastungen durch kurzfristig notwendige Sonntagsarbeit für die Arbeitnehmer. Die Entfristung von § 9a BremLadSchlG bedeutet insoweit keine Ausweitung der Sonntagsarbeit über den bestehenden Rahmen hinaus, sondern lediglich eine Verfestigung der seit Jahren gelebten Praxis. Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erfolgen dabei auf freiwilliger Basis und unterliegen den üblichen tariflichen Ausgleichs- und Zuschlagsregelungen.

Gleichzeitig soll die Sonderzone für die Sonntagsöffnung im Sinne der gesetzlichen Definition eines „Ausflugsorts mit besonders starkem Fremdenverkehr“ durch die Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs auf das gesamte Areal der Havenwelten ausgedehnt werden. Dies betrifft sowohl die Regelung in § 9 BremLadSchlG, wonach an höchstens 40 durch Rechtsverordnung festzulegenden Sonn- und Feiertagen im Jahr an den im Gesetz benannten Ausflugsorten Lebensmittel und andere Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden dürfen, als auch die Regelung in § 9a BremLadSchlG, wonach an 20 dieser 40 Sonn- und Feiertage zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden dürfen.

Die seinerzeit vom Gesetzgeber getroffene Gebietsabgrenzung spiegelt die heutige touristische Realität in Bremerhaven nicht mehr wider. Bei den Havenwelten handelt es sich um eines der größten zusammenhängenden touristischen Erlebniszonen Norddeutschlands, die den Alten und Neuen Hafen, das Deutsche Auswandererhaus, den Zoo am Meer, das Klimahaus Bremerhaven, das Deutsche Schifffahrtsmuseum sowie ergänzend das „Mein Outlet & Shopping-Center“ und seit 2021 das Schulschiff Deutschland umfasst. Entsprechend soll die

Gebietsabgrenzung – wie von der Stadtgemeinde Bremerhaven gewünscht – größer als bislang gefasst werden, damit in Zukunft auch kleine Betriebe, Kioske und Dienstleister im direkten Umfeld der Havenwelten von der hohen Besucherfrequenz profitieren, zu dieser beitragen und das touristische Gesamterlebnis stärken können.

**Beschlussempfehlung:**

Thorsten Raschen, Sina Dertwinkel, Theresa Gröniger, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU